

2. Änderung

der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil

Brün

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV, NW 2023), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), in der z.Zt. gültigen Fassung,

- des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neureglung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 27. August 1997 (BGBl.I. S. 2141,1998 I, S. 137). geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in z.Zt. gültigen Fassung, und der
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 133), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 20.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung dieser Satzung umfasst das in der Übersichtskarte Brün, M 1:5000 gekennzeichnete Grundstück.
2. Die Übersichtskarte Brün, M 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Für die 2. Änderung dieser Satzung werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB die Grenzen entsprechend der Darstellung in der Übersichtskarte Brün, M 1:5000 festgelegt.
2. Die in der Übersichtskarte Brün, M 1: 5000 besonders gekennzeichneten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brün einbezogen.
3. Ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist zulässig, wenn es den Anforderungen des § 34 Abs.1 Baugesetzbuch entspricht.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Brüser

gez. Vogelsang

(Bürgermeister)

(Schriftführer)